

die Verjährung der Abgabe (§. 17), und was ferner dort wegen der Eintichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles (§. §. 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 33., 38., 40.,) und in den hierher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Uebergangsabgaben, jedoch mit dem Vorbehalte, Anwendung, daß

1. zwar auch rücksichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und in der Zollordnung, in Bezug auf die Gränze gegen das Ausland und wegen Inhaltung der von der Gränze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Straßen vorgeschrieben ist, daß aber die Bestimmungen wegen des Gränzbezirkes und der Winnenlinie nur in sofern hier anwendbar sind, als da, wo in den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Zolllinie die Rede ist, dies in Bezug auf die Uebergangsabgaben von der Winnengränze der theiligten Vereinsländer verstanden werden muß, daß ferner.
2. was dort hinsichtlich der Gränz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Winnengränzen bestimmten Steuerstellen gilt, und daß
3. statt der im Zollgesetze und der Zollordnung gedachten Begleitscheine beim Uebergangsoverteure besondere Abfertigungen (Uebergangsscheine) erteilt werden.

§. 9.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 1. Mai 1838 finden gleichmäßig auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Uebergangsabgaben erteilten Vorschriften Anwendung, so weit sie ihrer Natur nach auf die getroffenen Gränz-Zoll-Einrichtungen sich nicht ausschließlich beziehen.

Urkundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Rudolstadt, den 1. Dezember 1841.

(L. S.)

Friedrich Günther,
K. S.

 Beilage.

Verzeichniß der Uebergangsabgaben, welche vom 1. Januar 1842 an in den Staaten des Thüringischen Vereins und folglich auch im Fürstenthume zu erheben sind.

- 1) Vom Wein für den Centner
Preussisch (= 1,028,964 Zollcentner) . — Rthlr. 25 Sgl. = 1 fl. 27 1/2 Kr.
- 2) Vom Traubenmost . . . — . 20 . = 1 . 10 .